

Antrag

Hannover, den 29.10.2024

Fraktion der CDU

Blauzungenkrankheit, Afrikanische Schweinepest, Aviäre Influenza & Co.: Eine faire Lastenverteilung beim Ausbruch von Tierseuchen sicherstellen

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Zahlreiche Tierseuchen bedrohen Gesundheit und Leben von Heim- und Nutztieren. Trotz umfangreicher Biosicherheits- und anderer ProphylaxemaÙnahmen kommt es - wie ein Blick in die Veterinärstatistik zeigt - immer wieder zu Seuchenausbrüchen. Aktuell ist es vor allem ein Ausbruch der Blauzungenkrankheit Serotyp 3 (BTV-3), der in Niedersachsen Veterinärbehörden sowie Schaf-, Ziegen- und Rinderhalterinnen und -halter in Atem hält.

Jeder Seuchenausbruch verursacht großes Tierleid, führt in vielen Fällen zum Tod der Tiere und geht mit starken psychischen Belastungen der Tierhalterinnen und -halter einher. Namentlich im Bereich der Nutztierhaltung können auch erhebliche wirtschaftliche EinbuÙen die Folge von Seuchenausbrüchen sein. Dies gilt für die vom Seuchenausbruch unmittelbar betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe, aber auch für Betriebe, deren Tiere gar nicht erkrankt sind, die jedoch gegebenenfalls von Verbringungsverboten, Absatz- und Preisrückgängen für ihre Erzeugnisse u. ä. m. betroffen sind. Wie der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) im Emsland im Jahr 2022 gezeigt hat, haben die lediglich indirekt betroffenen Betriebe unter bestimmten Bedingungen die Hauptlast der wirtschaftlichen Folgen eines Tierseuchenausbruchs zu tragen.

Die auf Grundlage des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sowie ergänzender Rechtsvorschriften der Länder - im Falle Niedersachsens des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AG-TierGesG) - errichteten und arbeitenden Tierseuchenkassen entschädigen unter bestimmten Bedingungen von einem Seuchenausbruch betroffene tierhaltende Betriebe. In § 15 TierGesG sind diese Bedingungen jedoch recht eng gefasst und im Wesentlichen auf den Fall beschränkt, dass Tiere auf behördliche Anordnung getötet worden sind.

Tierhaltende Betriebe haben darüber hinaus die Möglichkeit, sich durch Abschluss von Versicherungen im bestimmten Umfang gegen die wirtschaftlichen Folgen eines Tierseuchenausbruchs abzusichern. Von Bedeutung sind insbesondere Ertragsschadenversicherungen, die bei anzeigepflichtigen Tierseuchen u. a. für Ertragsausfälle aufgrund von behördlich angeordneten Maßnahmen, etwa Vermarktungsverboten, sowie Mehrkosten für z. B. Desinfektionsmaßnahmen, die Entsorgung von Wirtschaftsdüngern oder die Wiederbeschaffung von Tieren aufkommen.

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen, die u. a. im Zuge des ASP-Ausbruchs im Emsland im Jahr 2022 sowie des aktuellen BTV-3-Geschehens gemacht wurden und werden, sowie des unverändert dynamischen Seuchengeschehens und der vielfältigen Belastungen betroffener Tierhalterinnen und -halter fordert der Landtag die Landesregierung auf,

1. eine Bundesratsinitiative auf den Weg zu bringen, die von der Bundesregierung fordert,
 - a) die Bedingungen, unter denen nach TierGesG Entschädigungen durch die Tierseuchenkassen möglich sind, einer kritischen Evaluation zu unterziehen und gegebenenfalls anzupassen,
 - b) zu bewerten, wie wirksam bei den verschiedenen Tierseuchen die zur Verfügung stehenden Prophylaxe- und Bekämpfungsmaßnahmen sind,
 - c) zu prüfen, ob - wie z. B. im Falle der Blauzungenkrankheit - bei nur eingeschränkt wirksamen Prophylaxe- und Bekämpfungsmaßnahmen Entschädigungsleistungen durch die Tierseuchenkassen auch ohne vorherige behördliche Tötungsanordnung gezahlt werden

- können, ohne den Anreiz zum Impfen von Tierbeständen herabzusetzen, und das TierGesG gegebenenfalls entsprechend anzupassen,
- d) den beihilferechtlichen Rahmen für die Unterstützung von Tierhalterinnen und -haltern genau auszuloten und sich vor dem Hintergrund des dynamischen Tierseuchengeschehens gegebenenfalls auf europäischer Ebene für eine Erweiterung dieses Rahmens einzusetzen,
2. das niedersächsische AGTierGesG dahin gehend zu ändern, dass im Falle des Entstehens unbilliger Härten für Tierhalterinnen und -halter, etwa aufgrund unverhältnismäßig hoher Impfkosten gemessen am Wert der Tiere, die Möglichkeit eines Sonderzuschusses zur Tierseuchenkasse eröffnet wird,
 3. die Notwendigkeit der Einführung der staatlichen Unterstützung von Ertragsschadenversicherungen für tierhaltende Betriebe zu prüfen,
 4. unter Einbeziehung der privaten Wirtschaft einen Entschädigungsfonds einzurichten, aus dem tierhaltende Betriebe, die nur mittelbar von einer Tierseuche betroffen sind, aber durch staatlich angeordnete Maßnahmen, Vermarktungsprobleme, Preisrückgänge o. ä. unbillige Härten erfahren, bei zukünftigen Tierseuchenausbrüchen entschädigt werden können,
 5. zu prüfen, ob die umfassende Information der Tierhalterinnen und -halter über zur Verfügung stehende Impfstoffe, deren Wirksamkeit und Kosten gegeben ist, und gegebenenfalls eine Informationskampagne in Kooperation mit den entsprechenden Verbänden zu initiieren.

Begründung

Tierseuchenausbrüche können zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden für tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe führen. Angesichts des dynamischen und fortgesetzt sehr intensiven Seuchengeschehens ist eine Überprüfung der Regeln, unter denen Tierhalterinnen und -halter durch die Tierseuchenkassen entschädigt werden können, ohne die Motivation zum Impfen zu gefährden, dringend angezeigt. Gleichzeitig muss für den Fall rechtlich und finanziell Vorsorge getragen werden, dass unbillige Härten die Folge eines Tierseuchenausbruchs sind oder vom Seuchenausbruch nur indirekt betroffene Betriebe die Hauptlast der wirtschaftlichen Auswirkungen eines Seuchenausbruchs zu tragen haben.

Carina Hermann

Parlamentarische Geschäftsführerin

(Verteilt am 29.10.2024)